



MINISTERSTVO ZDRAVOTNICTVÍ
Palackého náměstí 375/4, 128 01 Praha 2

Prag, am 2. Oktober 2020

Az.: MZDR 20599/2020-32/MIN/KAN

MZDRX01C20BK

SCHUTZMASSNAHME

Das Gesundheitsministerium als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 Lit. h) des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Gesetz Nr. 258/2000 Slg.“), **ordnet** in der Vorgehensweise gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz vor dem Einschleppen der durch das neue Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung folgende Schutzmaßnahme **an**:

I.

Mit Wirkung ab dem 5. Oktober 2020, ab 00:00 Uhr, wird:

I. Folgendes angeordnet:

1. allen Personen, die ab dem 5. Oktober 2020, ab 00:00 Uhr, das Gebiet der Tschechischen Republik betreten haben,
 - a) bei jedweden Symptomen einer beginnenden Infektionserkrankung (insbesondere erhöhte Temperatur, Husten, Atembeschwerden, Verdauungsbeschwerden, Verlust des Geruchssinns, allgemeine Schwäche, ggf. weitere Symptome) diese Tatsache unverzüglich, und zwar telefonisch oder in Form eines anderen Fernzugriffs, ihrem registrierenden Gesundheitsdienstleister im Fach allgemeine praktische Medizin oder praktische Medizin für Kinder und Jugendliche, oder, falls die Personen keinen registrierenden Dienstleister haben, einem jedweden Dienstleister im Fach allgemeine praktische Medizin oder praktische Medizin für Kinder und Jugendliche zu melden,
 - b) sich beim Überqueren der Staatsgrenze einer Kontrolle von Symptomen der Infektionserkrankung zu unterziehen, und – sofern Symptome der Infektionserkrankung festgestellt werden – dem medizinischen Personal bei der Entnahme einer biologischen Probe zwecks Ermittlung der Anwesenheit der Erkrankung COVID-19 Mitwirkung zu gewähren;
2. allen Personen, die sich in den letzten 14 Tagen länger als 12 Stunden im Gebiet von Staaten aufgehalten haben, die nicht im Verzeichnis der Länder mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 gemäß Punkt III.1 angeführt sind, vor dem Betreten des Gebiets der Tschechischen Republik diese Tatsache, und zwar durch Ausfüllen des elektronischen in Punkt III.4 angeführten Einreiseformulars per Fernzugriff der gemäß dem Wohnsitz oder dem gemeldeten Aufenthaltsort zuständigen Hygienestation zu melden, auf Aufforderung einen Beleg über die Ausfüllung des elektronischen Einreiseformulars (Meldung) bei der Grenz- oder Aufenthaltskontrolle vorzulegen und sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Betreten des Gebiets der Tschechischen Republik einem RT-PCR-Test auf Anwesenheit von

SARS-CoV-2-Viren zu unterziehen, und zwar sofern das Organ zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in individuellen Fällen bei Personen keine anderen Quarantänemaßnahmen in Einklang mit dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. und keine andere Dauer dieser Maßnahmen beschlossen hat; dies gilt nicht

- a) für Arbeitskräfte im Bereich des internationalen Verkehrs, sofern der Grund für die Einreise mit einem entsprechenden Dokument belegt wird,
 - b) für Bürger der Europäischen Union und Ausländer mit genehmigtem langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt in der Europäischen Union, die die Tschechische Republik bis zu 12 Stunden transitieren,
 - c) für akkreditierte Mitglieder diplomatischer Missionen in der Tschechischen Republik einschließlich privater Dienstpersonen, Inhaber von diplomatischen Pässen, die dienstlich in die Tschechische Republik reisen sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen, die beim Außenministerium registriert sind, sofern deren Aufenthalt im Gebiet nicht länger als 14 Tage dauert;
 - d) für Personen unter 5 Jahren;
 - e) für Bürger der Tschechischen Republik, Bürger der Europäischen Union und deren Familienangehörige mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik sowie für Ausländer mit einer von der Tschechischen Republik erteilten Aufenthaltsberechtigung für mehr als 90 Tage, die sich im Rahmen einer Urlaubsfahrt mit einem Reisebüro oder über eine Reiseagentur nur in den Regionen aufgehalten haben, die im Verzeichnis gemäß Punkt III.1. angeführt sind;
3. den Hygienestationen der Bezirke, bei den Personen, die das Betreten des Gebiets der Tschechischen Republik gemäß Punkt I.2. melden und auch nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Betreten des Gebiets der Tschechischen Republik der örtlich zuständigen Hygienestation des Bezirks ein Ergebnis des RT-PCR-Tests für die Anwesenheit von SARS-CoV-2-Viren aus dem Gebiet der Tschechischen Republik vorgelegt haben, über unerlässliche Quarantänemaßnahmen zu entscheiden, und – wenn diese Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden - über die Isolation gemäß § 64 Lit. a) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, zu entscheiden;
4. das Verbot des Betretens des Gebiets der Tschechischen Republik für alle Bürger von Drittländern, die die nicht im Verzeichnis der Länder mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 gemäß Punkt III.1 angeführt sind, und für Bürger von Drittländern mit vorübergehendem oder dauerhaftem Aufenthalt in diesen Drittländern; dies gilt nicht:
- a) für Ausländer mit genehmigtem langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt in Ländern mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 gemäß Punkt III.1,
 - b) für Inhaber eines gültigen langfristigen Visums, eines Ausweises über den genehmigten langfristigen, vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, die von der Tschechischen Republik ausgestellt wurden,
 - c) für Ausländer, denen die Tschechische Republik nach dem 11. Mai 2020 ein kurzfristiges Visum erteilt hat,

- d) für Ausländer mit genehmigtem langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt in der Europäischen Union,
 - e) für Familienangehörige im Sinne von § 15a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, der Bürger der Tschechischen Republik oder der Bürger der Europäischen Union mit Wohnsitz im Gebiet der Tschechischen Republik,
 - f) sofern die Einreise dieser Ausländer im Interesse der Tschechischen Republik ist, falls der Grund für die Einreise mit einem entsprechenden Dokument belegt wird,
 - g) für Arbeitskräfte im Bereich des internationalen Verkehrs, falls der Grund für die Einreise mit einem entsprechenden Dokument belegt wird,
 - h) für akkreditierte Mitglieder von diplomatischen Missionen in der Tschechischen Republik einschließlich privater Dienstpersonen, Inhaber von diplomatischen Pässen, die dienstlich für bis zu 14 Tage in die Tschechische Republik reisen sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen, die beim Außenministerium registriert sind,
 - i) in dringenden außergewöhnlichen Situationen (Notwendigkeit der Erbringung von geplanten medizinischen Dienstleistungen, Erfüllung einer gerichtlich auferlegten Pflicht, Reise auf der Grundlage einer Vorladung eines Staatsorgans, Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses, amtliche Verhandlungen, unerlässliche Betreuung von nahestehenden pflegebedürftigen Familienangehörigen, Ausübung des Rechts auf Betreuung eines minderjährigen Kindes oder Kontakte mit ihm, andere humanitäre Situationen), falls der Grund für die Einreise mit einem entsprechenden Dokument belegt wird,
 - j) für den Ausländer, der mit einem Bürger der Tschechischen Republik oder einem Bürger der Europäischen Union mit vorübergehendem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen oder einem dauerhaften Aufenthalt in der Tschechischen Republik, der in einer eidesstattlichen Versicherung über Partnerbeziehung die in Punkt I.5 angeführten Pflichten übernommen hat, nachweislich eine dauerhafte Partnerbeziehung hat, mit ihm nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebt und für den zur Ermöglichung des Betretens des Gebiets der Tschechischen Republik gemäß diesem Punkt eine Bestätigung des Außenministeriums ausgestellt wurde;
5. allen Subjekten, die in das Gebiet Ausländer zwecks Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten oder Bildungsaktivitäten aufnehmen, die das Gebiet der Tschechischen Republik nach dem 1. Juli 2020 betreten haben, für diese Ausländer Folgendes sicherzustellen:
- a) Beherbergung für die ganze Dauer ihres Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik einschließlich des Ortes, an dem die Quarantänemaßnahmen zu befolgen sind, sofern diese von dem Organ zum Schutz der öffentlichen Gesundheit angeordnet wurden,
 - b) Gesundheitsfürsorge oder einen registrierenden Gesundheitsdienstleister für die gesamte Dauer des Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik,
 - c) Bezahlung der Gesundheitsfürsorge, sofern diese nicht in einer anderen Art und Weise sichergestellt wird; dies gilt dann nicht, wenn es sich um einen Ausländer mit genehmigtem langfristigem Aufenthalt handelt,

- d) die Rückkehr ins Herkunftsland bei Wegfall des Zwecks des Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, sofern diese nicht in einer anderen Art und Weise sichergestellt ist; dies gilt dann nicht, wenn es sich um einen Ausländer mit genehmigtem langfristigem Aufenthalt handelt;
6. allen Bürgern von Drittländern, zum Antrag auf Aufenthaltsberechtigung zwecks Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten oder Bildungsaktivitäten spätestens vor dem Vermerken des Visums im Reisedokument bei der zuständigen Vertretung der Tschechischen Republik ein Dokument gemäß § 31 Abs. 3 Lit. b) des Gesetzes Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, vorzulegen, welches die Pflichten des Subjekts gemäß Punkt I.5 enthält;
7. bei Vertretungen der Tschechischen Republik in den Ländern, die nicht im Verzeichnis der Länder mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 gemäß Punkt III.1 angeführt sind, keine Anträge auf Visum und Genehmigung eines vorübergehenden und dauerhaften Aufenthalts anzunehmen, abgesehen von folgenden Anträgen:
- a) Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt zwecks Saisonbeschäftigung oder Beschäftigung, sofern der Ausländer in der Lebensmittelproduktion, im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialen Dienstleistungen beschäftigt wird oder Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt zwecks Beschäftigung, sofern die Anträge in der Ukraine von ukrainischen Staatsangehörigen gestellt werden, falls die vom Außenministerium nach Erörterung mit dem Gesundheitsministerium festgelegte maximale Anzahl dieser Anträge nicht überschritten wird,
 - b) Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt für Wissenschaftler, Schlüsselfachkräfte und hochqualifizierte Fachkräfte, sofern die Bedingungen erfüllt werden, die im Programm Schlüssel- und Wissenschaftspersonal sowie im Programm hochqualifizierte Fachkraft festgelegt sind, und für Servicefachkräfte der kritischen Infrastruktur,
 - c) Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt aus Gründen gemäß Punkt 1.4 Lit. e) bis i),
 - d) Visumanträge für einen langfristigen Aufenthalt bei Saisonbeschäftigungen,
 - e) außerordentliche Arbeitsvisen,
 - f) Anträge auf Genehmigung eines vorübergehenden Aufenthalts, sofern diese von Ausländern gestellt wurden, die in Regierungsprogramme zwecks Erreichung eines wirtschaftlichen oder anderen bedeutenden Beitrags für die Tschechische Republik aufgenommen wurden,
 - g) Anträge auf Genehmigung eines dauerhaften Aufenthalts, sofern diese von Ausländern gestellt wurden, die in ein Regierungsprogramm gemäß dem Regierungsbeschluss Nr. 1014/2014 aufgenommen wurden,
 - h) Anträge auf die blaue Karte, auf Genehmigung eines langfristigen Aufenthalts zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und Anträge auf Aufenthaltsberechtigung für mehr als 90 Tage für Ehepartner und minderjährige Kinder von Wissenschaftlern oder Personen, die die blaue Karte beantragt haben,
 - i) Visumanträge für einen langfristigen Aufenthalt sowie Anträge auf Genehmigung eines langfristigen Aufenthalts zu Studienzwecken,
 - j) Anträge auf Genehmigung eines langfristigen Aufenthalts oder eines dauerhaften Aufenthalts zwecks Familienzusammenführung im Gebiet und Visumanträge für einen langfristigen Aufenthalt zu familiären Zwecken, sofern es sich um Ehepartner

und minderjährige Kinder mit genehmigtem langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik handelt,

- k) Visumanträge für einen langfristigen Aufenthalt zwecks Entgegennahme der Genehmigung für einen langfristigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik,
- l) Visumanträge für einen langfristigen Aufenthalt zu Kultur- und Sportzwecken und zum Zwecke eines Arbeitsurlaubs,
- m) Anträge auf Aufenthaltsberechtigung, sofern die Einreise dieser Ausländer im Interesse der Tschechischen Republik ist, falls das Interesse der Tschechischen Republik mit einem entsprechenden Dokument belegt wird;

diese Ausnahmen gelten lediglich für Visumanträge und Anträge auf Genehmigung eines vorübergehenden Aufenthalts, die bei Vertretungen der Tschechischen Republik in den Staaten gestellt werden, deren auf der Grundlage der Pandemie der Erkrankung COVID-19 realisierte Maßnahmen die Annahme solcher Anträge ermöglichen; das Außenministerium wird ein Verzeichnis der betreffenden Staaten mit der Möglichkeit des Fernzugriffs veröffentlichen;

8. sämtliche Verfahren über Anträge auf Aufenthaltsberechtigung für mehr als 90 Tage zu unterbrechen, die bei den Vertretungen der Tschechischen Republik gestellt wurden, abgesehen von Verfahren über Anträge, die bei den Vertretungen der Tschechischen Republik in den Staaten gestellt werden, deren auf der Grundlage der Pandemie der Erkrankung COVID-19 realisierte Maßnahmen die Vornahme von Handlungen im Rahmen des Verfahrens ermöglichen; das Außenministerium wird ein Verzeichnis der betreffenden Staaten mit der Möglichkeit des Fernzugriffs veröffentlichen;
9. in den Vertretungen der Tschechischen Republik im Reisedokument das Visum nur bei dem Antrag zu vermerken, der gemäß Punkt I.7 angenommen werden kann; das gilt auch für die vor dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme angenommenen Anträge;
10. allen in Punkt I.2. angeführten Personen einschließlich der in Punkt I.2. Lit. a) bis c) sowie e) angeführten Personen die Pflicht, Schutzmittel für Atemwege zu tragen, und zwar während der in Punkt II. angeführten Zeitspanne oder für die Dauer von 10 Tagen, insbesondere wenn es sich um die in Punkt I.2. Lit. a) genannten Personen handelt, sofern die in Punkt II. festgelegte Zeitspanne nicht herangezogen werden kann;
11. den Arbeitgebern und den Dienstherrn/Endnutzern von Arbeitskräften, die Staatsangehörige von Ländern sind, die nicht im Verzeichnis der Länder mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 angeführt sind, die Staatsangehörige der gemäß Punkt III.1 bezeichneten Länder sind, die sich in den letzten 14 Tagen länger als 12 Stunden auf dem Gebiet dieser Staaten aufgehalten haben und sofern es sich um keine Teilnehmer einer Urlaubsreise gemäß Punkt I.2. Lit. e) handelt, diese Personen am Betreten aller Betriebsstätten und Arbeitsräume des betreffenden Arbeitgebers zu hindern, sofern diese Personen dem Arbeitgeber oder dem Dienstherr/Endnutzer, für den sie eine Arbeitstätigkeit ausüben, nicht gleichzeitig ein negatives Ergebnis des RT-PCR-Tests auf Anwesenheit von SARS-CoV-2-Viren aus dem Gebiet der Tschechischen Republik vorlegen;
12. den Ausländern, die gemäß § 27 des Gesetzes Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik, oder gemäß dem Gesetz Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, in Gewahrsam genommen wurden, sich der Entnahme einer biologischen Probe zwecks Ermittlung der Anwesenheit der Erkrankung COVID-19 zu unterziehen und dem medizinischen Personal die bei der Durchführung dieser Entnahme in der Entnahmestelle eines Gesundheitsdienstleisters oder in der Einrichtung für die

Gewahrsamnahme von Ausländern erforderliche Mitwirkung zu leisten;

13. den internationalen Busunternehmen und Fluggesellschaften, die Personen aus einem Drittland oder einem Teil davon befördern, der nicht im Verzeichnis der Länder mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 oder deren Teile gemäß Punkt III.1 angeführt sind, den Fahr-/Fluggästen die Reise zu verweigern, die das elektronische Einreiseformular gemäß Punkt I.2 auszufüllen haben, sofern sie nicht einen Beleg über die Ausfüllung des elektronischen Einreiseformulars (Meldung) vorlegen;

II. Folgendes ist verboten

allen Personen gemäß Punkt I.2 einschließlich der in Punkt I.2 Lit. a) bis c) sowie e) genannten Personen freie Bewegung auf dem Gebiet der gesamten Tschechischen Republik während der Dauer des Aufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik oder für die Dauer von 10 Tagen oder bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Quarantänemaßnahme, mit Ausnahme:

- a) von Fahrten zur Arbeit und der Bewegung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Fahrten zwecks Ausübung einer unternehmerischen oder einer anderen vergleichbaren Tätigkeit einschließlich der Fahrten zu Bildungsinstitutionen und der Bewegung im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit; dies gilt nicht, sofern es sich um eine Vorgehensweise gemäß Punkt 1.11 handelt,
- b) von Fahrten, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse, zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, zur Sicherstellung der Betreuung von Tieren, Inanspruchnahme von notwendigen Finanz- und Postdienstleistungen, zum Tanken von Treibstoffen unerlässlich sind,
- c) von Fahrten zu medizinischen Einrichtungen und Einrichtungen für soziale Dienstleistungen,
- d) von Fahrten wegen unaufschiebbarer Behördengänge,
- e) von Rückfahrten zum Wohnsitz,
- f) von Beerdigungen;

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Personen unter 5 Jahren.

Für Ausländer gemäß Punkt 1.11 gilt die erwähnte Einschränkung der freien Bewegung für die Dauer von 10 Tagen.

III. Folgendes wird festgelegt

1. dass das Verzeichnis von Ländern oder Teilen davon mit einem niedrigen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 einschließlich der Bezeichnung der Länder für die Zwecke von Punkt I.2. Lit. e) durch die auf den Internetseiten des Gesundheitsministeriums veröffentlichte Mitteilung festgelegt wird;
2. dass der Bürger eines Drittlandes ein Ausländer mit Ausnahme des Bürgers der Europäischen Union und des Ausländers im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, ist;
3. dass im Fall des Wechsels des Subjekts, bei dem der Ausländer eine Wirtschaftstätigkeit

oder Ausbildungsaktivität ausüben wird, der in Einklang mit den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik erfolgt, den in Punkt I.5 angeführten Verpflichtungen das letzte Subjekt nachzukommen hat;

4. dass das elektronische Einreiseformular auf den Internetseiten www.priiezdovyformular.cz veröffentlicht wird; die über den Rahmen von § 79 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind die Nummer des Reisedokuments, die Staatsbürgerschaft, die Adresse der elektronischen Post und die Telefonnummer;
5. dass die Bürger der Europäischen Union einschließlich der Bürger der Tschechischen Republik und Bürger von Drittländern mit genehmigtem langfristigem oder dauerhaftem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Pflicht, sich auf eigene Kosten einem RT-PCR-Test auf Anwesenheit von SARS-CoV-2-Viren gemäß Punkt I.2 zu unterziehen haben, durch Vorlage des negativen Ergebnisses des RT-PCR-Tests auf Anwesenheit von SARS-CoV-2-Viren erfüllen können, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wurde und nicht älter als 72 Stunden ist; das Testergebnis ist unmittelbar nach dem Betreten des Gebiets der Tschechischen Republik der örtlich zuständigen Hygienestation des Bezirks im Anschluss an Punkt I.3. vorzulegen;
6. dass als Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Zwecke dieser außerordentlichen Maßnahme abgesehen von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ferner das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Königreich Norwegen, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat der Vatikanstadt anzusehen sind.

II.

Mit Wirkung ab dem 5. Oktober 2020 ab 00:00 Uhr wird die Schutzmaßnahme des Gesundheitsministeriums Az.: MZDR 20599/2020-30/MIN/KAN vom 18. September 2020 aufgehoben.

III.

Diese Schutzmaßnahme wird zum Tag ihres Erlasses gültig.



prof. MUDr. Roman Prymula, CSc., Ph.D.
ministr zdravotnictví

Klausel der autorisierten Konversion in das in der Datennachricht enthaltene Dokument

Ich teile mit, dass dieses Dokument, welches vor der Übertragung aus der Papierform in die elektronische Form unter der lfd. Nummer 132459644-202840201002161057 entstanden ist und aus 6 Blättern besteht, wortwörtlich mit dem Inhalt des ursprünglichen Dokuments übereinstimmt.

Mit der autorisierten Konversion des Dokuments werden weder die Richtigkeit und der Wahrheitsgehalt der im Dokument enthaltenen Angaben noch deren Einklang mit den Rechtsvorschriften bestätigt.

Sicherungselement:

kein Sicherungselement

Subjekt, welches die autorisierte Konversion des Dokuments durchgeführt hat:

Gesundheitsministerium

Datum der Ausfertigung der Klausel:

02.10.2020

Vor-, Familienname und Unterschrift der Person, die die autorisierte Konversion des Dokuments durchgeführt hat:

Martina Vičíková



132459644-202840-201002161057

Anmerkung:

Eine Kontrolle dieser Klausel kann im Zentralregister für Klauseln mit der Möglichkeit des Fernzugriffs an folgender Adresse durchgeführt werden: <https://www.czechpoint.cz/overovacidolozky>.